

Zu § 19 der GTVO:

§ 57

Frachtdokument

Beim Schwertransport sind insbesondere folgende weitere Angaben im Frachtdokument einzutragen:

- a) Handhabungsvorschriften und Hinweise für Be- und Entladen bzw. Umschlag sowie Transport,
- b) Art und Umfang der Ladetätigkeit durch Absender und Empfänger,
- c) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb geforderten Ladetätigkeit beim Absender und/oder Empfänger,
- d) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb geforderten Nebenleistungen beim Absender und/oder Empfänger,
- e) Mitwirkungshandlungen der beteiligten Transportkunden,
- f) sonstige Vereinbarungen über spezielle Erfordernisse des Schwertransports (z. B. Transportstudie, -konzeption, -projekt),

wenn dies für die Vorbereitung und Durchführung des Schwertransports erforderlich ist.

»

Zu § 20 der GTVO:

§ 58

Kostenvoranschlag

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Schwertransporten unter besonderen Bedingungen dem Transportkunden auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag gilt nicht als Preisobergrenze, wenn die dem Kostenvoranschlag zugrunde gelegten Angaben und Bedingungen (z. B. Transportdauer, Länge des Transportweges, Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte) nicht zutreffen oder sich zusätzliche Leistungen im Interesse einer sicheren und rationellen Transportdurchführung ergeben.

(2) Wird zwischen dem Transportkunden und dem Kraftverkehrsbetrieb ein Preis für die Herstellung oder Beschaffung von Zusatzeinrichtungen bzw. die Durchführung von Sonderleistungen vereinbart, gilt dieser Preis als endgültiger Preis.

Zu § 22 der GTVO:

§ 59

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen sind die Bestimmungen des § 25 entsprechend anzuwenden.

(2) Fällt das Transporthindernis nach dem Eintreffen einer Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport noch nicht abgeschlossen, hat der Transportkunde auf Veranlassung des Kraftverkehrsbetriebes zu entscheiden, ob der Schwertransport nach dem ursprünglichen Inhalt des Frachtvertrages durchzuführen oder nach der Anweisung zu verfahren ist.

(3) Fällt das Transporthindernis nach dem Eintreffen der Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport abgeschlossen, ist nach der Anweisung zu verfahren.

Zu § 25 der GTVO:

§ 60

Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag und dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den Schwertransport unter besonderen Bedingungen haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für

- a) die vereinbarte und nicht in Anspruch 12 % vom genommene Schwertransportleistung voraussicht-

lichen Transportentgelt für die Schwertransportleistung

- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns

100 M,

2. der Kraftverkehrsbetrieb für

- a) die vereinbarte und nicht durchgeführte Schwertransportleistung

12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für die Schwertransportleistung

- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns

100 M.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den allgemeinen oder sonstigen Schwertransport haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für

- a) die bestätigte und nicht in Anspruch genommene Schwertransportleistung
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns

50M

10M,

2. der Kraftverkehrsbetrieb für

- a) die bestätigte und nicht erbrachte Schwertransportleistung
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns

50M

10M.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf

- a) Verträge für den Schwertransport unter besonderen Bedingungen und
- b) Verträge für den allgemeinen und sonstigen Schwertransport

Anwendung, die gemäß § 7 Abs. 3 als Verträge über die Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum abgeschlossen wurden.

Abschnitt V**Besondere Bestimmungen für den Möbeltransport**

§ 61

Begriffsbestimmung

(1) Möbeltransporte im Sinne dieses Abschnittes liegen vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe mit Möbelspezialfahrzeugen

- a) neue Möbel oder
- b) Umzugsgüter*

transportieren. Als Möbeltransporte gelten auch Trageumzüge ohne Bereitstellung von Möbelspezialfahrzeugen.

(2) Möbelspezialfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge, die mit einem innen allseitig gepolsterten Aufbau und mit einer für den sicheren Transport der Güter ausreichenden Menge von Packdecken ausgerüstet sind.

(3) Werden bei der Durchführung von Möbeltransporten der überwiegende Teil der Güter mit Möbelspezialfahrzeugen und der andere Teil (z. B. Holz, Kohlen) mit Straßenfahrzeugen normaler Aufbauart transportiert, gilt dies ebenfalls als Möbeltransport.